



Biosphärenreservat
Bliesgau



Kooperationsvereinbarung

geschlossen am 18. Oktober 2021 in Ustrzyki Dolne

zwischen dem **Saarpfalz-Kreis** im Saarland in der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den **Landrat Dr. Theophil Gallo**, Am Forum 1, D-66424 Homburg, handelnd im Namen des Biosphärenreservats Bliesgau in der Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch den **Geschäftsführer des Biosphärenreservats Bliesgau, Dr. Gerhard Mörsch**, Paradeplatz 4, D-66440 Blieskastel,

und

dem **Landkreis Bieszczady**, ul Bełska 22, 38-700 Ustrzyki Dolne, NIP: 689-11-89-975, vertreten durch den Vorstand des Landkreises Bieszczady, in dessen Namen **Herr Marek Andruch – Landrat von Bieszczady** und **Herr Artur Woźny – Stellvertretender Landrat von Bieszczady**, handeln.

Zwischen beiden, nachfolgend „Partner“ genannt, kommt ein Vertrag zustande, der wie folgt lautet:

§ 1

1. Zweck des Vertrags ist die Schaffung eines Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen den Partnern im Bereich:

- Schaffung nachhaltiger Beziehungen zwischen Mensch und Biosphäre in den Biosphärenreservaten Ostkarpaten und Bliesgau sowie eine sozioökonomische Entwicklung, die der kulturellen Identität der Regionen förderlich ist,
- Austausch bewährter Praktiken und Erfahrungen und gleichzeitig Förderung einer nachhaltigen Entwicklung,
- Natur- und Klimaschutz, Landschaftsschutz, kulturelles und historisches Erbe,
- Tourismus, Bildung, einschließlich Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Wissenschaft und Jugendaustausch,
- Förderung und Bekanntmachung der Regionen in Europa und Regionalentwicklung.

2. Die Durchführung dieses Abkommens schließt andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den Partnern nicht aus.

§ 2

1. Aus dem Vertrag entstehen keine finanziellen Verpflichtungen oder gegenseitigen Ansprüche zwischen den Partnern.

2. Grundlage für die Durchführung einzelner Projekte sind gesonderte Vereinbarungen, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien unter Berücksichtigung von Art und Gegenstand des Vertrages festgelegt sind.

§ 3

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen, mit der Möglichkeit, von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat gekündigt zu werden.

§ 4

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, bei Nichteinhaltung droht deren Nichtigkeit.

§ 5

Diese Vereinbarung wurde in 4 Ausfertigungen erstellt, d. h. in zwei identischen Exemplaren in polnischer und in zwei identischen Exemplaren in deutscher Sprache nach Übersetzung durch einen sachkundigen Gerichtsdolmetscher. Jede Vertragspartei erhält eine Fassung der Vereinbarung in polnischer und deutscher Sprache.

§ 6

Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.



Ustrzyki Dolne, am 18. Oktober 2021

Im Namen des Landkreises Bieszczady

Im Namen des Saarpfalz-Kreises
und des Biosphärenreservats Bliesgau

WICESTAROSTA STAROSTA

Artur Woźny

Marek Andruch